

Ermächtigung des Verwaltungsausschusses der Stadt Dissen am Teutoburger Wald an den Bürgermeister

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung überträgt der Verwaltungsausschuss mit Beschluss vom 12.02.2018 aus Gründen der Rechtsklarheit, der Vereinfachung und der Entlastung von Routineaufgaben die ausschließliche Zuständigkeit für die im Folgenden aufgeführten Einzelfälle bzw. Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister:

§ 1 Übertragung von allgemeinen Befugnissen

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Dissen aTW ist ohne Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses zuständig für:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sofern der Widerspruch nicht einen Heranziehungsbescheid von über 10.000 EUR betrifft;
 2. die Ausführungen von Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden.

§ 2 Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen

- (1) Aufgrund § 107 Abs. 4 S. 2, 2. HS NKomVG überträgt der Verwaltungsausschuss dem Bürgermeister nachfolgend aufgeführte personalrechtliche Befugnisse:
- a. Einstellung von
 - i. Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes
 - ii. Beschäftigten der Entgeltgruppen S1 bis S8B TVöD-SuE im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes
 - iii. Auszubildenden sowie deren Übernahme nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nach § 16a TVAöD, sofern ein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf besteht
 - iv. Praktikanten
 - v. Ersatzkräften im Rahmen von befristeten Beschäftigungen (z.B. bei Elternzeit der Stammkraft, zur Krankheitsvertretung)
 - vi. befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach § 16 e SGB II gefördert wird
 - b. Eingruppierung dieser Beschäftigten im Rahmen des festgesetzten Stellenplanes
 - c. Kündigung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse von
 - i. Beschäftigten während der Probezeit
 - ii. Beschäftigten, für deren Einstellung die Befugnisse nach Abs. 2 Nr. 1 auf den Bürgermeister übertragen worden sind

- (2) Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss über getroffene Entscheidungen nach Abs. 1 fortlaufend Bericht zu erstatten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ermächtigung tritt am 13. Februar 2018 in Kraft.